

**- Keine amtliche Bekanntmachung -**

**Studienordnung  
für den Studiengang Zahnmedizin  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 20. Mai 1994**

(KWMBI II S. 533)

**in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 1. Juni 2005**

**Änderungen der Studienordnung vom 20. Mai 1994 durch:**

- Erste Änderungssatzung vom 4. November 2002 (KWMBI II 2003 S. 1539)
- Zweite Änderungssatzung vom 1. Juni 2004 (KWMBI II, 1922)
- Dritte Änderungssatzung vom 30. September 2004
- Vierte Änderungssatzung vom 1. Juni 2005



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## **Vorbemerkung**

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studienordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZAppO) vom 26.01.1955 (BGBl I S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 02.05.1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Ausführungsgesetz) vom 27.04.1993 (BGBl I S. 512), Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für den Studiengang Zahnmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München.

### **§ 2 Studiendauer**

Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt einschließlich der Prüfungszeit für die zahnärztliche Prüfung nach § 33 Abs. 1 ZAppO zehn Semester und sechs Monate (§ 2 Satz 2 ZAppO).

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

### **§ 4 Ziele des Studiengangs**

Ziel des Studiums ist die wissenschaftliche und praktische Ausbildung in der Zahnheilkunde sowie in den angrenzenden allgemeinen medizinischen Fächern zur Zahnärztin/ zum Zahnarzt (§ 1 ZAppO).

### **§ 5 Studieninhalte**

Der Inhalt des Studiums richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 9 Abs. 3, 19 Abs. 3, 26 Abs. 4 und 36 Abs. 1 ZAppO.

## **§ 6 Studienabschnitte**

(1) Das Studium der Zahnmedizin setzt sich aus einem vorklinischen und einem klinischen Studienabschnitt von je 5 Semestern zusammen (§ 2 Satz 1 Nr. 1 ZAppO).

(2) <sup>1</sup>Die Verteilung der Studieninhalte auf den vorklinischen und den klinischen Studienabschnitt wird von den §§ 9 Abs. 3, 19 Abs. 3, 26 Abs. 4 und 36 Abs. 1 ZAppO geregelt. <sup>2</sup>Die Ausbildung wird im vorklinischen und im klinischen Studienabschnitt in den folgenden Lehrveranstaltungen vermittelt:

1. Scheinpflichtige praktische Lehrveranstaltungen nach §§ 9 Abs. 3, 19 Abs. 3 Buchst. b, 26 Abs. 4 Buchst. b, 36 Abs. 1 Buchst. b und c ZAppO (in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Studienordnung als Veranstaltungen des Typs a bezeichnet);
2. Unterrichtsveranstaltungen, die die Erreichung des Ausbildungszieles fördern (Typ b);
3. Pflichtvorlesungen für Zahnmediziner nach §§ 19 Abs. 3 Buchst. a, 26 Abs. 4 Buchst. a, 36 Abs. 1 Buchst. a ZAppO (Typ b1);
4. Ergänzungsveranstaltungen (Typ b2).

<sup>3</sup>In den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Studienordnung sind, werden die Lehrveranstaltungen jeweils einem der Lehrveranstaltungstypen nach Satz 2 Nrn. 1 bis 4 zugeordnet. <sup>2</sup>Außerdem wird jeweils angegeben, ob es sich um einen Kurs, ein Praktikum, eine Tätigkeit als Auskultant bzw. Praktikant, eine Übung, eine Vorlesung, eine Demonstration handelt. <sup>3</sup>In der Anlage 1 wird zusätzlich angegeben, ob die Teilnahme bzw. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme jeweils bei der Meldung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung oder bei der zahnärztlichen Vorprüfung nachzuweisen ist.

(3) <sup>1</sup>Der Höchstumfang der zu einem planmäßigen Studium der Zahnmedizin erforderlichen Lehrveranstaltungen des Typs a und b1 beträgt im vorklinischen Studienabschnitt 1.956 Stunden und im klinischen Studienabschnitt 2.412 Stunden. <sup>2</sup>Die Semesterwochenstunden verteilen sich nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 auf die Lehrveranstaltungen im vorklinischen und im klinischen Studienabschnitt. <sup>3</sup>Innerhalb der sich aus den Anlagen 1 und 2 ergebenden Höchstzahlen an Semesterwochenstunden können ohne Änderung der Studienordnung die Ansätze für die Semesterwochenstunden der einzelnen Lehrveranstaltungen eines Studienabschnittes um bis zu 10 % geändert werden.

(4) Die Lehrveranstaltungen sind von ihrer zeitlichen Abfolge und ihrem Umfang her so koordiniert, daß die Naturwissenschaftliche Vorprüfung nach dem 2. vorklinischen Fachsemester, die Zahnärztliche Vorprüfung nach dem 5. vorklinischen Fachsemester und die Zahnärztliche Prüfung nach dem 5. klinischen Fachsemester abgelegt werden kann.

## **§ 7 Teilnahmevoraussetzungen**

(1) An den praktischen Lehrveranstaltungen des vorklinischen und des klinischen Studienabschnitts kann nur teilnehmen, wer

1. im Studiengang Zahnmedizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München eingeschrieben ist;
2. die für einzelne Lehrveranstaltungen vorgeschriebenen, in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung aufgeführten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt; Anforderungen, Form und Verfahren einer Eingangsprüfung werden gegebenenfalls vom Kursleiter festgelegt und spätestens zum Ende des der Lehrveranstaltung vorangehenden Semesters durch das Institut bzw. die Klinik oder Abteilung bekanntgegeben.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen des vorklinischen Studienabschnittes ist ferner, daß sich der Student in dem bzw. einem der Fachsemester befindet, für das bzw. für die der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung nach der Anlage zu dieser Satzung vorgesehen ist. <sup>2</sup>Abweichungen davon sind aus Gründen der Kursorganisation und der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienaufbaus nur in besonderen Ausnahmefällen möglich, vgl. § 8 Abs. 1 Sätze 8 und 9, § 10 Abs. 1. <sup>3</sup>Die Regelung in Satz 1 gilt nicht für den Kursus der technischen Propädeutik sowie für die Phantomkurse der Zahnersatzkunde I und II. <sup>4</sup>Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen ist der Nachweis einer geeigneten Privathaftpflichtversicherung.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnittes ist außerdem, daß der Student

1. die Zahnärztliche Vorprüfung vollständig bestanden hat; Ärzte müssen statt dessen nachweisen, daß sie den Kursus der technischen Propädeutik sowie die Phantomkurse der Zahnersatzkunde I und II regelmäßig und mit Erfolg besucht haben; Studenten der Humanmedizin, die die Ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden haben, müssen statt dessen den Nachweis der bestandenen Prüfung gemäß § 61 Abs. 3 ZAppO erbringen;
2. eine Haftpflichtversicherung nachweist, die das Risiko der Patientenbehandlung einschließt.

## **§ 8**

### **Anmelde- und Zulassungsverfahren bei den Lehrveranstaltungen des vorklinischen Studienabschnittes**

(1) <sup>1</sup>Für die praktischen Lehrveranstaltungen des vorklinischen Studienabschnittes erfolgen Anmeldung und überschneidungsfreie Zuordnung zu den Kursen sowie Beratung in der "Zentralen Anmeldung für die Pflichtveranstaltungen der Vorklinik" (APV) im Dekanat der Medizinischen Fakultät, 80336 München, Bavariaring 19.

<sup>2</sup>Die Studenten erhalten von der APV einen Anmeldebogen mit einem verbindlichen Studienplan. <sup>3</sup>Der Anmeldebogen, der die der Anlage zu dieser Satzung entsprechende,

auf den Studienfortschritt des jeweiligen Studenten abgestimmte Abfolge der praktischen Lehrveranstaltungen aufweist, ist ausgefüllt bei der APV bei Beginn des Studiums im Sommersemester bis spätestens 31. März und bei Beginn des Studiums im Wintersemester bis spätestens 30. September abzugeben; der Student behält eine Durchschrift. <sup>4</sup>Die APV erstellt aufgrund der Anmeldebögen nach Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen sowie ggf. vorgesehener Rücksprache mit den zuständigen Kursleitern Listen der für die einzelnen Lehrveranstaltungen angemeldeten Studenten. <sup>5</sup>Ein Anrechnungsbescheid des Vorsitzenden des Ausschusses für die naturwissenschaftliche und zahnärztliche Vorprüfung (vgl. § 15) ist zu berücksichtigen. <sup>7</sup>Die Listen werden durch die Kursleiter vor Semesterbeginn in den jeweiligen Instituten ausgehängt. <sup>8</sup>Studenten, die für eine Veranstaltung angemeldet sind und deren Name auf der betreffenden Liste fehlt, haben unverzüglich bei der APV vorzusprechen. <sup>9</sup>Ummeldungen für Kurse sowie Abweichungen von der im Anmeldebogen angegebenen Kursabfolge sind vor dem Ende des dem jeweiligen Kurs vorangehenden Semesters unter Vorlage eines schriftlichen und begründeten Antrags und der Durchschrift des Anmeldebogens grundsätzlich persönlich bei der APV zu beantragen. <sup>10</sup>Die neue Einteilung erfolgt im Einvernehmen mit dem betreffenden Kursleiter. <sup>11</sup>Studenten, welche die Bestätigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs nicht erhalten haben, müssen sich, sofern eine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 12 Abs. 1 besteht, unverzüglich unter Vorlage der Durchschrift ihres Anmeldebogens bei der APV melden.

(2) Für den Kursus der technischen Propädeutik und die Phantomkurse für Zahnersatzkunde I und II erfolgen Zulassung und Einteilung zu den durch Anschlag bekanntgegebenen Terminen in der Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik durch den Kursleiter.

(3) Die Zulassung von Teilnehmerbeschränkungen und das Aufnahmeverfahren bestimmen sich nach Art. 74 Abs. 2 BayHSchG.

## **§ 9**

### **Anmelde- und Zulassungsverfahren bei den Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnittes**

(1) Anmeldung, Zulassung und Einteilung in die praktischen Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnittes erfolgen zu den durch Anschlag bekanntgegebenen Terminen in der jeweiligen Klinik, Poliklinik oder Institut durch den Kursleiter.

(2) Die Zulassung von Teilnehmerbeschränkungen und das Aufnahmeverfahren bestimmen sich nach Art. 74 Abs. 2 BayHSchG.

## **§ 10**

### **Versäumnis und Rücktritt**

(1) <sup>1</sup>Kann ein Student aus zwingenden Gründen in einer praktischen Lehrveranstaltung, zu der er angemeldet ist, seinen Platz nicht in Anspruch nehmen, oder ist er nach Beginn des Kurses aus triftigen Gründen an der weiteren Teilnahme oder am Besuch von Lehr-

veranstaltungsstunden über das in § 11 Abs. 2 genannte Maß hinaus gehindert, so hat er dies beim Kursleiter unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich geltend und glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Der Kursleiter entscheidet über die Anerkennung der Gründe sowie ggf. bei Versäumnis über den Umfang der nachzuholenden Stunden und Leistungen. <sup>3</sup>Bei Anerkennung wird der Student im nächstmöglichen Semester nach erneuter Anmeldung bei der APV bzw. für die Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnittes beim Kursleiter in den Kurs eingeteilt. <sup>4</sup>Bei Nichtanerkennung bzw. unentschuldigtem Fernbleiben gilt der Kurs als ohne Erfolg besucht.

(2) <sup>1</sup>Nimmt ein Student ohne rechtzeitige, begründete Entschuldigung nicht an der ersten Kursveranstaltung teil, so verliert er den Anspruch auf den Kursplatz. <sup>2</sup>Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.

## **§ 11 Erwerb der Bescheinigungen**

(1) Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigungen nach Anlagen 1 und 4 der ZAppO ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung.

(2) <sup>1</sup>Die regelmäßige Teilnahme wird vom Kursleiter entsprechend den jeweiligen Besonderheiten der Lehrveranstaltung und des Faches festgelegt. <sup>2</sup>Die Bedingungen der regelmäßigen Teilnahme werden vom Kursleiter rechtzeitig zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung durch Anschlag (bzw. Kursordnung) festgelegt. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 gilt für die praktischen Lehrveranstaltungen des vorklinischen Studienabschnittes mit Ausnahme des Kurses der technischen Propädeutik und der Phantomkurse der Zahnersatzkunde I und II, daß der Student regelmäßig im Sinne der ZAppO an einer Lehrveranstaltung teilgenommen hat, wenn er nicht mehr als 10 bis 15 % der Lehrveranstaltung in dem jeweiligen Semester versäumt hat. <sup>4</sup>Dabei ist es unter rechtlichen Gesichtspunkten ohne Bedeutung, auf welchen Gründen das Versäumnis beruht. <sup>5</sup>Der Kursleiter legt rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung durch Anschlag, schriftliche oder mündliche Bekanntgabe fest, welche Fehlzeiten für eine regelmäßige Teilnahme nicht überschritten werden dürfen. <sup>6</sup>Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung von Nachholveranstaltungen besteht nicht.

(3) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird nur bescheinigt, wenn der Student in einer dem Fachgebiet der betreffenden Lehrveranstaltung angemessenen Weise nachgewiesen hat, daß er sich die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat und sie anzuwenden weiß. <sup>2</sup>Dieser Nachweis kann sich auf die Überprüfung von Wissen erstrecken, das in bestimmten, in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten vorbereitenden oder begleitenden Lehrveranstaltungen vermittelt wird. <sup>3</sup>Der Nachweis erfolgt insbesondere durch schriftliche oder mündliche Prüfung bzw. Testate, durch Hausarbeiten, durch die Anfertigung praktischer Arbeiten oder in den klinischen Kursen auch durch die fachgerechte Behandlung von Patienten. <sup>4</sup>Art und Inhalt der Erfolgskontrolle, Bestehenskriterien sowie Termine werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung vom Kursleiter durch Anschlag, Kursordnung oder schriftliche Bekanntgabe festgesetzt. <sup>5</sup>Bei den klinischen Behandlungskursen kann vor der Über-

nahme der Patienten zu deren Schutz das Bestehen einer theoretischen schriftlichen oder mündlichen Kurszwischenprüfung verlangt werden. <sup>6</sup>Das Nichtbestehen der Kurszwischenprüfung schließt von der weiteren Teilnahme am Kurs aus, der damit insgesamt erfolglos besucht wurde. <sup>7</sup>Kann ein Student aus zwingenden Gründen an einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, so gilt § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 sinngemäß. <sup>8</sup>Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens sind schriftlich gegenüber dem Kursleiter geltend zu machen; die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

## **§ 12 Wiederholung**

(1) <sup>1</sup>Studenten, die den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme nicht erbracht haben, können die betreffende Lehrveranstaltung unbeschadet der Nachholung bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis gemäß § 10 zweimal wiederholen. <sup>2</sup>Der Kursleiter legt fest, ob die Teilnahme an der gesamten Lehrveranstaltung oder nur an den versäumten Teilen erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Für Studenten, welche die praktische Lehrveranstaltung zwar regelmäßig, jedoch ohne die erforderlichen Leistungen zu erbringen, besucht haben, kann vom Kursleiter bis zum Beginn der Lehrveranstaltung im nächsten Semester zusätzlich ein Nachprüfungstermin für die Erfolgskontrolle angeboten werden, sofern dies organisatorisch sowie nach Art und Inhalt des nach dem Fachgebiet der betreffenden Lehrveranstaltung zu fordernden Leistungsnachweises möglich ist. <sup>2</sup>Derartige Nachprüfungstermine werden auf die Wiederholung der praktischen Lehrveranstaltung nach Absatz 1 nicht angerechnet.

## **§ 13 Prüfungen**

(1) Die zahnärztliche Ausbildung umfaßt gemäß § 2 Satz 1 Nr. 2 ZAppO folgende staatliche Prüfungen:

1. die naturwissenschaftliche Vorprüfung,
2. die zahnärztliche Vorprüfung,
3. die zahnärztliche Prüfung.

(2) Die naturwissenschaftliche Vorprüfung kann nach einem Studium von mindestens zwei Semestern (§ 19 Abs. 2 ZAppO), die zahnärztliche Vorprüfung nach einem Studium von mindestens fünf Semestern und nach vollständig bestandener naturwissenschaftlicher Vorprüfung (§ 26 Abs. 2 Satz 1 ZAppO) abgelegt werden.

(3) Die zahnärztliche Prüfung kann nach einem Studium der Zahnmedizin von mindestens zehn Semestern, von denen mindestens fünf nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung absolviert wurden, abgelegt werden (§ 35 Abs. 1 i.V.m. § 2 Satz 1 Nr. 1

ZAppO).

(4) Die Meldung zu den Prüfungen erfolgt jeweils zu den von der ZAppO näher geregelten Zeitpunkten (§ 19 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1 Satz 2 und § 33 Abs. 2 Satz 1 ZAppO).

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden vor einer staatlichen Prüfungskommission (Prüfungsausschuß) abgelegt (§ 4 Abs. 1 ZAppO). <sup>2</sup>An der Ludwig-Maximilians-Universität München wird ein gemeinsamer Ausschuß für die naturwissenschaftliche und zahnärztliche Vorprüfung und ein Ausschuß für die zahnärztliche Prüfung gebildet (§ 4 Abs. 2 Satz 1 ZAppO).

(6) Zuständig für die Organisation, die Durchführung des Anmeldeverfahrens und die Einteilung der Studenten in die Prüfungen nach der ZAppO ist das "Prüfungsamt für Zahnmedizin", 80799 München, Herzogstraße 60.

(7) Nach vollständig bestandener zahnärztlicher Prüfung kann nach Maßgabe der Promotionsordnung die Promotion erfolgen.

## **§ 14 Studienplan/Ausbildungsplan**

Der Studienplan wird von der Fakultät aufgestellt.

## **§ 15 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen (Pflichtveranstaltungen) sowie Prüfungsbefreiungen**

(1) Im Ausland betriebene Studien der Zahnmedizin und im In- oder Ausland betriebene verwandte Studien werden, sofern Gleichwertigkeit gegeben ist, nach Maßgabe der folgenden Absätze angerechnet.

(2) Über die Anrechnung von vorklinischen Studienleistungen (Pflichtveranstaltungen) entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses für die naturwissenschaftliche und zahnärztliche Vorprüfung.

(3) Über die Anrechnung von klinischen Studienleistungen (Pflichtveranstaltungen) entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses für die zahnärztliche Prüfung.

(4) Die Zuständigkeit des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, über

- die Anrechnung vorklinischer und klinischer Studienzeiten (§ 19 Abs. 5 Buchst. a und b, § 26 Abs. 5 sowie § 35 Abs. 2 ZAppO), über
- die Befreiung von der naturwissenschaftlichen Vorprüfung insgesamt oder von der Prüfung in einzelnen Fächern (§ 21 Abs. 4 und § 26 Abs. 2 Satz 2 ZAppO) und über

- die Anerkennung im Ausland bestandener Prüfungen als zahnärztliche Vorprüfung (§ 34 Abs. 2 ZAppO)

zu entscheiden, bleibt unberührt.

## **§ 16 Studienberatung**

(1) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung wird vom Studiendekan durchgeführt. <sup>2</sup>Sie kann insbesondere in Anspruch genommen werden

- bei Aufnahme des Studiums
- in Fragen der Studienplanung
- nach nicht bestandenen Prüfungen.

(2) <sup>1</sup>Die zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. <sup>2</sup>Sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden

- vor Studienbeginn, insbesondere in Zweifelsfällen
- in allen Fragen in bezug auf Zulassungsbeschränkungen.

## **§ 17 Übergangs- und Schlußbestimmungen**

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens im Studiengang Zahnmedizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München eingeschrieben sind.

(2) <sup>1</sup>Auf die in § 12 Abs. 1 vorgesehenen Wiederholungsmöglichkeiten werden die Versuche, Leistungsnachweise in den in der Anlage zur Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München über den Zugang zu den praktischen Lehrveranstaltungen und den Erwerb der Bescheinigungen im Studiengang Zahnmedizin vom 13. März 1989 (KWMBI II S. 115) genannten Lehrveranstaltungen zu erwerben, angerechnet. <sup>2</sup>Auf die Wiederholungsmöglichkeiten des physiologisch-chemischen Praktikums werden Versuche, den Leistungsnachweis im Praktikum der Physiologischen Chemie Teil I zu erwerben, angerechnet. <sup>3</sup>Auf die Wiederholungsmöglichkeiten des physiologischen Praktikums werden Versuche, den Leistungsnachweis im Praktikum der Physiologie zu erwerben, angerechnet.

## **§ 18**

## Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München über den Zugang zu den praktischen Lehrveranstaltungen und den Erwerb der Bescheinigungen im Studiengang Zahnmedizin vom 13. März 1989 (KWMBI II S. 115), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 1993 (KWMBI II S. 25), außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24./25. Februar 1994. Das Verfahren nach Art. 72 Abs. 3 BayHSchG ist eingehalten.

München, den 20. Mai 1994

Professor Dr. Wulf Steinmann  
Rektor

Die Satzung wurde am 25. Mai 1994 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 27. Mai 1994 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Mai 1994.

## Anlage 1

### Vorklinischer Studienabschnitt (Studium der Zahnmedizin bis zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung und zur zahnärztlichen Vorprüfung)

Vorgesehen für vorklin. FS	Typ	SWS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (Nachweis bei der Meldung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung = NV; Nachweis bei der Meldung zur zahnärztlichen Vorprüfung = ZV)	Fachliche Zulassungsvoraussetzung	vorgeschaltete bzw. begleitend empfohlene Lehrveranstaltung
1.	a	1	<b>Kursus der medizinischen Terminologie</b> (als Ersatz für das sog. "Kleine Latinum", ZV, § 9 Abs. 3 Satz 3 ZAppO)		
1. und 2.	b1	5	Vorlesung: Chemie I für Studenten der Human- und Zahnmedizin (NV, § 19 Abs. 3 Buchst. a ZAppO) Nur während der ersten vier Wochen des Wintersemesters		
1.	b1	2	Vorlesung: Chemie II für Studenten der Human- und Zahnmedizin (NV, § 19 Abs. 3 Buchst. a ZAppO) Während des Blockpraktikums Chemie in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Wintersemester		
1.	a	2,5	<b>Chemisches Praktikum für Mediziner und Zahnmediziner</b> (NV, § 19 Abs. 3 Buchst. b ZAppO). Blockpraktikum (30 Stunden) während der vorlesungsfreien Zeit		Vorlesungen Chemie I und II für Studenten der Human- und Zahnmedizin

Vorgesehen für vorklin. FS	Typ	SWS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (Nachweis bei der Meldung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung = NV; Nachweis bei der Meldung zur zahnärztlichen Vorprüfung = ZV)	Fachliche Zulassungsvoraussetzung	vorgeschaltete bzw. begleitend empfohlene Lehrveranstaltung
			nach dem Wintersemester		
1. oder 2.	b1	4	Praktikum der Biologie für Mediziner Teil 1 (NV, statt Vorlesung über Zoologie oder Biologie gemäß § 19 Abs. 3 Buchst. a ZAppO)		
1. oder 2.	b2	4	Vorlesung: Einführung in die Physik		
1. oder 2.	b1	1	Begleitende Vorlesung zum Praktikum der Physik (Experimentalphysik) für Studenten der Zahnmedizin (NV, § 19 Abs. 3 Buchst. a ZAppO)		
<b>1. oder 2.</b>	<b>a</b>	<b>4</b>	<b>Praktikum der Physik für Studenten der Zahnmedizin</b> (NV, § 19 Abs. 3 Buchst. b ZAppO)		Begleitende Vorlesung zum Praktikum der Physik (Experimentalphysik)
1. oder 2.	b1	4	Vorlesung: Histologische und mikroskopische Anatomie für Zahnmediziner (ZV, § 26 Abs. 4 Buchst. a ZAppO)		
1. oder 2.	b2	2	Demonstrationen zur histologischen und mikroskopischen Anatomie		
1. oder 2.	b1	4	Vorlesung: Entwicklungsgeschichte des Menschen (ZV, § 26 Abs. 4 Buchst. a		

Vorgesehen für vorklin. FS	Typ	SWS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (Nachweis bei der Meldung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung = NV; Nachweis bei der Meldung zur zahnärztlichen Vorprüfung = ZV)	Fachliche Zulassungsvoraussetzung	vorgeschaltete bzw. begleitend empfohlene Lehrveranstaltung
			ZAppO)		
1. oder 2.	b2	4	Demonstrationen zur Entwicklungsgeschichte des Menschen		
1. oder 2.	b2	5	Vorlesung: Anatomie I (Bewegungsapparat)		
1. oder 2.	b2	4	Demonstrationen und Kolloquien zur Vorlesung Anatomie I (jeweils 2 SWS)		
1. oder 2.	b2	5	Vorlesung: Anatomie II (Eingeweidelehre)		
1. oder 2.	b2	4	Demonstrationen und Kolloquien zur Vorlesung Anatomie II (jeweils 2 SWS)		
1. und 2.	b1	je 3	Vorlesungen: Anatomie für Studenten der Zahnheilkunde I und II (ZV, § 26 Abs. 4 Buchst. a ZAppO)		
1. oder 2.	b1	2	Vorlesung: Werkstoffkunde I (im 1. Fachsemester bei Studienbeginn im Wintersemester, im 2. Fachsemester bei Studienbeginn im Sommersemester, ZV, § 26 Abs. 4 Buchst. a ZAppO)		
1., 2., oder 3.	b1	2	Vorlesung: Werkstoffkunde II (im 2. Fachsemester bei Studienbeginn im Wintersemester, im 1. oder im 3.		

Vorgesehen für vorklin. FS	Typ	SWS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (Nachweis bei der Meldung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung = NV; Nachweis bei der Meldung zur zahnärztlichen Vorprüfung = ZV)	Fachliche Zulassungsvoraussetzung	vorgeschaltete bzw. begleitend empfohlene Lehrveranstaltung
			Fachsemester bei Studienbeginn im Sommersemester, ZV, § 26 Abs. 4 Buchst. a ZAppO)		
2., 3. oder 4.	b2	2	Vorlesung: Morphologie des Kopfes		
3. oder 4.	a	3	<b>Mikroskopisch-anatomischer Kurs</b> (Kursus der mikroskopischen Anatomie, ZV, § 26 Abs. 4 Buchst. b ZAppO)		
3. und 4.	b1	5	Hauptvorlesung Biochemie I (ZV, § 26 Abs. 4 Buchst. a ZAppO) Nur im Sommersemester		
3.	b1	5	Hauptvorlesung Biochemie II (ZV, § 26 Abs. 4 Buchst. a ZAppO) Nur im Wintersemester		
3.	a	5	<b>Physiologisch-chemisches Praktikum</b> für Studenten der Zahnheilkunde (ZV, § 26 Abs. 4 Buchst. b ZAppO) Nur im Sommersemester		Hauptvorlesung Biochemie I
3. oder 4.	b2	1	Hirnmorphologischer Kurs für Zahnmediziner		
3. oder 4.	b1		Vorlesung: Anatomie III (Nervensystem und Sinnesorgane, ZV, § 26 Abs. 4 Buchst. a ZAppO)		

Vorgesehen für vorklin. FS	Typ	SWS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (Nachweis bei der Meldung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung = NV; Nachweis bei der Meldung zur zahnärztlichen Vorprüfung = ZV)	Fachliche Zulassungsvoraussetzung	vorgeschaltete bzw. begleitend empfohlene Lehrveranstaltung
4. oder 5.	b1	5	Hauptvorlesung Neurophysiologie (ZV, § 26 Abs. 4 Buchst. a ZAppO)		
4. und 5.	b1	je 2,5	Hauptvorlesung Vegetative Physiologie (ZV, § 26 Abs. 4 Buchst. a ZAppO).		
4. oder 5.	a	10	<b>Anatomische Präparierübungen für Studenten der Zahnmedizin</b> (ZV, § 26 Abs. 4 Buchst. b ZAppO) (identisch mit dem Kursus der makroskopischen Anatomie für Studenten der Humanmedizin)	Schein für den mikroskopisch-anatomischen Kursus oder Eingangsprüfung über den Stoff der Vorlesungen Anatomie für Zahnmediziner I und II	Vorlesungen: Anatomie I, II und III, Anatomie für Studenten der Zahnheilkunde I und II
1. bis 5.	a	20	<b>Kursus der technischen Propädeutik</b> (ZV, § 26 Abs. 4 Buchst. b ZAppO) - Kurs (18 SWS) - Vorlesung zum Kurs (vorgesehen für 1. oder 2. FS, 2 SWS)		Vorlesung Werkstoffkunde I
2. bis 5.	a	16	<b>Phantomkurs der Zahnersatzkunde I</b> (ZV, § 26 Abs. 4 Buchst. b ZAppO) - Phantomkurs (15 SWS) - Vorlesung zum Phantomkurs I (1 SWS, vorgesehen für 2.,	Schein über den Kursus der technischen Propädeutik	Vorlesungen Werkstoffkunde I und II

Vorgesehen für vorklin. FS	Typ	SWS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (Nachweis bei der Meldung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung = NV; Nachweis bei der Meldung zur zahnärztlichen Vorprüfung = ZV)	Fachliche Zulassungsvoraussetzung	vorgeschaltete bzw. begleitend empfohlene Lehrveranstaltung
			3. oder 4. FS)		
2. bis 5.	a	33	<b>Phantomkurs der Zahnersatzkunde II</b> (ZV, § 26 Abs. 4 Buchst. b ZAppO) - Phantomkurs (während der vorlesungsfreien Zeit) - Vorlesung zum Phantomkurs II (1 SWS, vorgesehen für 2., 3. oder 4. FS)	Schein über den Kursus der technischen Propädeutik	Vorlesungen Werkstoffkunde I und II
4. und 5.	a	je 4	<b>Physiologisches Praktikum</b> für Studenten der Zahnheilkunde (ZV, § 26 Abs. 4 Buchst. b ZAppO) (Funktionsanalysen an Modellsystemen, am Tierexperiment und am Menschen) Nur während der ersten acht Wochen des Semesters		Hauptvorlesung Vegetative Physiologie bzw. Neurophysiologie
<b>1. bis 5.</b>	<b>a</b> <b>b1</b>	<b>102,5</b> <b>55</b> <b>157,55 Semesterwochenstunden</b>			
1. bis 5.	b		Außer den oben angeführten Veranstaltungen werden weitere Unterrichtsveranstaltungen angeboten, welche die Erreichung des Ausbildungsziels fördern. Die Studenten sind hier aufgerufen, eine eigene Wahl aufgrund ihrer Vorbildung und ihrer Interessen zu treffen. Diese Unterrichtsveranstaltungen sind aus dem Vorlesungsverzeichnis oder entsprechenden Anschlägen zu ersehen.		
1. bis 5.	b2		Über die bereits angeführten Veranstaltungen des Typs b2 im Umfang von 31 SWS hinaus werden weitere Ergänzungsveranstaltungen angeboten. Diese sind aus dem Vorlesungsverzeichnis oder entsprechenden		

Vorgesehen für vorklin. FS	Typ	SWS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (Nachweis bei der Meldung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung = NV; Nachweis bei der Meldung zur zahnärztlichen Vorprüfung = ZV)	Fachliche Zulassungsvoraussetzung	vorgeschaltete bzw. begleitend empfohlene Lehrveranstaltung
			Anschlägen zu ersehen.		

Anmerkung: 1 SWS (eine Semesterwochenstunde) ist mit 12 Lehrveranstaltungsstunden veranschlagt.

## Anlage 2

### Klinischer Studienabschnitt (Studium der Zahnmedizin bis zur zahnärztlichen Prüfung)“

vorgesehen für klin. FS	Typ	SWS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachliche Zulassungsvoraussetzung	vorgeschaltete bzw. begleitend empfohlene Lehrveranstaltung
1. bis 5.	b1	4	Vorlesung: Medizinische Mikrobiologie mit praktischen Übungen, inkl. Hygiene und Gesundheitsfürsorge (§ 36 Abs. 1 Buchst. a ZAppO)		
1. bis 5.	b1	je 2	Vorlesungen: Pharmakologie I und II mit Arzneiverordnungslehre für Studenten der Zahnheilkunde einschließlich Rezeptierkursus (§ 36 Abs. 1 Buchst. a ZAppO)		
2. bis 5.	a	2	<b>Patho-histologischer Kurs</b> (§ 36 Abs. 1 Buchst. b ZAppO)		
1. bis 5.	a	2	<b>Kursus der klinisch-chemischen und</b>		

vorgesehen für klin. FS	Typ	SWS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachliche Zulassungsvoraussetzung	vorgeschaltete bzw. begleitend empfohlene Lehrveranstaltung
			<b>physikalischen Untersuchungsmethoden</b> (§ 36 Abs. 1 Buchst. b ZAppO)		
1. bis 5.	a	2	<b>Radiologischer Kurs mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes</b> (§ 36 Abs. 1 Buchst. b ZAppO)		
1. bis 5.	a	2	<b>Chirurgische Poliklinik:</b> Tätigkeit als Auskultant (§ 36 Abs. 1 Buchst. c ZAppO)		
1. bis 5.	a	2	<b>Hautklinik:</b> Tätigkeit als Praktikant (§ 36 Abs. 1 Buchst. c ZAppO) (identisch mit der Veranstaltung Praktikum der Dermatologie und Venerologie für Studenten der Zahnmedizin)		
1.	a	18	<b>Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde</b> (§ 36 Abs. 1 Buchst. b ZAppO) - Kursus inkl. Demonstrationen (16 SWS) - Begleitvorlesung zum Phantomkurs (2 SWS)		
1.	a	6	<b>Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten</b> - Tätigkeit als Auskultant (1 Semester, 4 SWS, § 36 Abs. 1 Buchst. c ZAppO) - Praktische Übungen: Technik der Injektion und Extraktion (2 SWS)		

vorgesehen für klin. FS	Typ	SWS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachliche Zulassungsvoraussetzung	vorgeschaltete bzw. begleitend empfohlene Lehrveranstaltung
1.	b1	2	Vorlesung: Einführung in die Kieferorthopädie (§ 36 Abs. 1 Buchst. a ZAppO)		
2.	a	8	<b>Kursus der kieferorthopädischen Technik</b> (§ 36 Abs. 1 Buchst. b ZAppO)		Vorlesung: Einführung in die Kieferorthopädie
3.	b1	2	Vorlesung: Kieferorthopädie I (§ 36 Abs. 1 Buchst. a ZAppO)		
3.	a	8	<b>Kursus der kieferorthopädischen Behandlung Teil I</b> (§ 36 Abs. 1 Buchst. b ZAppO)	Schein für Kursus der kieferorthopädischen Technik	Vorlesung: Kieferorthopädie I
4.	b1	2	Vorlesung: Kieferorthopädie II (§ 36 Abs. 1 Buchst. a ZAppO)		
4.	a	8	<b>Kursus der kieferorthopädischen Behandlung Teil II</b> (§ 36 Abs. 1 Buchst. b ZAppO)	Schein für Kursus der kieferorthopädischen Behandlung Teil I	Vorlesung: Kieferorthopädie II
2. bis 5.	b1	4	Vorlesungen: Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II (je 2 SWS, § 36 Abs. 1 Buchst. a ZAppO)		
2. bis 5.	b1	3	Vorlesungen: Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie I und II (Teil I: 2 SWS, Teil II: 1 SWS, § 36 Abs. 1 Buchst. a ZAppO)		
2. bis 5.	a	12	<b>Klinik und Poliklinik</b>	Schein für	Vorlesungen:

vorgesehen für klin. FS	Typ	SWS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachliche Zulassungsvoraussetzung	vorgeschaltete bzw. begleitend empfohlene Lehrveranstaltung
			<b>für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten:</b> - Tätigkeit als Praktikant (3 Semester, jeweils 4 SWS, § 36 Abs. 1 Buchst. c ZAppO)	Teilnahme als Auskultant (Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten)	Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II, Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie I und II
3.	a	7	<b>Operationskurs I</b> (Teil 1: 4 SWS, Teil 2: 3 SWS, § 36 Abs. 1 Buchst. b ZAppO)	Schein für Teilnahme als Praktikant (Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten)	Vorlesungen: Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II, Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie I und II
4.	a	6	<b>Operationskurs II</b> (Teil 1: 3 SWS, Teil 2: 3 SWS, § 36 Abs. 1 Buchst. b ZAppO)		
1. bis 4.	b1	2	Vorlesung: Zahnerhaltungskunde und Paradontologie I (§ 36 Abs. 1 Buchst. a ZAppO)		
2. bis 4.	a	19	<b>Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde Teil I:</b> Tätigkeit als Praktikant (§ 36 Abs. 1 Buchst. c ZAppO) - Kursus der Zahnerhaltungskunde und Paradontologie I (16 SWS) - Poliklinik der Zahnerhaltung und Paradontologie I (3 SWS)	Schein über Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde	Vorlesung: Zahnerhaltungskunde und Paradontologie I
2. bis 5.	b1	2	Vorlesung:		

vorgesehen für klin. FS	Typ	SWS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachliche Zulassungsvoraussetzung	vorgeschaltete bzw. begleitend empfohlene Lehrveranstaltung
			Zahnerhaltungskunde und Parodontologie II (§ 36 Abs. 1 Buchst. a ZAppO)		
<b>4. bis 5.</b>	<b>a</b>	<b>19</b>	<b>Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde Teil II</b> Tätigkeit als Praktikant (§ 36 Abs. 1 Buchst. c ZAppO) - Kursus (16 SWS) - Poliklinik (3 SWS)	Schein über Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I	Vorlesung: Zahnerhaltungskunde und Parodontologie II
2. bis 5.	b1	2	Vorlesung: Zahnärztliche Prothetik I (§ 36 Abs. 1 Buchst. a ZAppO)		
<b>3. bis 5.</b>	<b>a</b>	<b>18</b>	<b>Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde Teil I</b> Tätigkeit als Praktikant (§ 36 Abs. 1 Buchst. c ZAppO) - Kursus (16 SWS) - Poliklinik I und II (jeweils 1 SWS)	Schein über Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I	Vorlesung: Zahnärztliche Prothetik I
2. bis 5.	b1	2	Vorlesung: Zahnärztliche Prothetik II (§ 36 Abs. 1 Buchst. a ZAppO)		
<b>3. bis 5.</b>	<b>a</b>	<b>18</b>	<b>Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde Teil II</b> Tätigkeit als Praktikant (§ 36 Abs. 1 Buchst. c ZAppO) - Kursus (16 SWS) - Poliklinik I und II (jeweils 1 SWS)	Schein über Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I	Vorlesung: Zahnärztliche Prothetik II
5.	b1	1	Vorlesung: Berufskunde und Geschichte der Medizin, insbesondere Zahnmedizin (§ 36 Abs. 1 Buchst. a ZAppO)		

<b>vorgesehen für klin. FS</b>	<b>Typ</b>	<b>SWS</b>	<b>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</b>	<b>Fachliche Zulassungsvoraussetzung</b>	<b>vorgeschaltete bzw. begleitend empfohlene Lehrveranstaltung</b>
5.	b1	2	Vorlesung: Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde für Zahnmediziner (§ 36 Abs. 1 Buchst. a ZAppO)		
1.	b1	1	Vorlesung: Einführung in die Zahnheilkunde (§ 36 Abs. 1 Buchst. a ZAppO)		
2.	b1	2	Vorlesung: Allgemeine Pathologie (§ 36 Abs. 1 Buchst. a ZAppO)		
3.	b1	2	Vorlesung: Spezielle Pathologie für Zahnmediziner (§ 36 Abs. 1 Buchst. a ZAppO)		
1. und 2.	b1	je 2	Vorlesungen: Innere Medizin für Studenten der Zahnmedizin I und II (§ 36 Abs. 1 Buchst. a ZAppO)		
3.	b1	2	Vorlesung: Allgemeine und spezielle Chirurgie für Zahnmediziner (§ 36 Abs. 1 Buchst. a ZAppO)		
<b>1. bis 5.</b>	<b>a</b> <b>b1</b>	<b>157</b> <b>43</b>	<b>200 Semesterwochenstunden</b>		
1. bis 5.	b		Außer den oben angeführten Veranstaltungen werden weitere Unterrichtsveranstaltungen angeboten, welche die Erreichung des Ausbildungsziels fördern. Die Studenten sind hier aufgerufen, eine eigene Wahl aufgrund ihrer Vorbildung und ihrer Interessen zu treffen. Diese Unterrichtsveranstaltungen sind aus dem Vorlesungsverzeichnis oder entsprechenden Anschlägen zu ersehen.		
1. bis 5.	b2		Außer den oben angeführten Veranstaltungen werden Ergänzungsveranstaltungen angeboten. Diese		

vorgesehen für klin. FS	Typ	SWS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Fachliche Zulassungsvoraussetzung	vorgeschaltete bzw. begleitend empfohlene Lehrveranstaltung
			Unterrichtsveranstaltungen sind aus dem Vorlesungsverzeichnis oder entsprechenden Anschlägen zu ersehen.		

Anmerkung: 1 SWS (eine Semesterwochenstunde) ist mit 12 Lehrveranstaltungsstunden veranschlagt.